

# VERSANDHANDEL

## Wer ist gefordert?

**VERSANDSTÜCKE** Für den Versand gefährlicher Güter müssen geeignete Verpackungen gewählt werden. Das nationale Gefahrgutrecht sagt, wer dafür zu sorgen hat.



Für die Verpackungen von gefährlichen Gütern ist der Absender (§ 18 Gefahrgutverordnung GGVSEB), der Verloader (§ 21 GGVSEB), in erster Linie aber der „Verpacker“ (§ 22 GGVSEB) verantwortlich. Nach den Begriffsbestimmungen ist der Verpacker das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Das bedeutet, dass der Unternehmer hier in der Verantwortung ist. Er hat diese Verantwortung wahrzunehmen beziehungsweise kann er jemanden ausdrücklich beauftragen.

Der Verloader hat insbesondere diese sechs Regeln zu beachten:

- › Prüfen nach welcher Regelung das Produkt befördert werden soll (LQ, EQ, Sondervorschriften oder keine Erleichterungen).
- › Geeignete und zulässige Verpackung gemäß den Verpackungsanweisungen auswählen.
- › Sondervorschriften aus Spalte 9a der Tabelle A in Kapitel 3.2 beachten.
- › Die Verpackung muss ggf. bauartzugelassen sein (UN- oder RID/ADR-Codierung).
- › Die Verpackungscodierung muss zur Verpackungsgruppe des Gefahrgutes passen:
  - X für VG I, II und III,
  - Y für VG II und III,
  - Z für VG III
- › Die Bruttomasse des Packstückes darf nicht größer sein als in der Verpackungscodierung angegeben.

### Beispiel: Versand von Feuerzeugen:

Häufig werden Feuerzeuge als Werbemittel an Kunden übergeben. Wie aber kommen diese Feuerzeuge in den Verkaufsraum?

Ein Blick in die Gefahrgutvorschriften schafft Klarheit. In der alphabetischen Liste des ADR findet man die UN-Nummer für Feuerzeuge (mit entzündbarem Gas): UN 1057.

Mit dieser Klassifizierung können jetzt die verschiedenen Möglichkeiten für die Beförderung geprüft werden. Die Tabelle A im Kapitel 3.2 des ADR ist hier die Fundstelle:

### Feuerzeuge in Versandstücken: mehrere Möglichkeiten

1. In der Spalte 7a ist die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung angegeben. Bei der UN-Nr 1057 steht hier eine 0, also ist die Beförderung nach dem Kapitel 3.4 nicht zugelassen.

2. In der Spalte 7b ist eine Codierung (von E0 bis E5) angegeben, die zeigt wie die Vorgaben des Kapitel 3.5 ADR angewandt werden dürfen. Für die UN 1057 bedeutet die Codierung E0 jedoch, dass für das in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Gut keine Freistellung von den Vorschriften des ADR besteht.

Die Beförderung in begrenzten oder freigestellten Mengen ist also nicht zulässig.

3. Jetzt werden die Sondervorschriften in der Spalte 6 überprüft. Für unseren Stoff gibt es hier drei Sondervorschriften: SV 201 (Bauvorschriften für die Feuerzeuge), SV 654 (Beförderung von Abfall-Feuerzeugen) und der SV 658 (Beförderung in Anlehnung an das Kapitel 3.4).

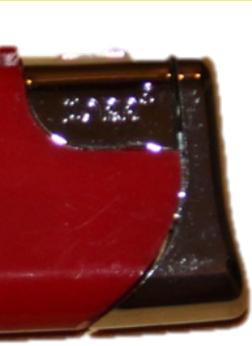
Es gibt also doch eine Möglichkeit, die Beförderung unter erleichterten Bedingungen durchzuführen. Wenn die Feuerzeuge der entsprechenden Norm entsprechen und gemäß den Vorgaben aus Kapitel 3.4 verpackt wurden, müssen nur noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die gesamte Bruttomasse jedes Versandstücks ist nicht größer als zehn Kilogramm (kg),

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4/3.5.1.2		4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2	4.2.5.3
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a) (7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	
1057	FEUERZEUGE mit entzündbarem Gas oder NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE mit entzündbarem Gas	2	6F		2.1	201 654 658	0 E0	P002	PP84 RR5	MP9			

Fotos: U. Hildach

# Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden



Feuerzeuge findet man in der ADR-Tabelle unter der UN-Nummer 1057.

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › **Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2**
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

b) die Bruttomasse solcher Versandstücke, die in einem Fahrzeug befördert werden, beträgt höchstens 100 kg und  
 c) jede Außenverpackung ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» gekennzeichnet.  
 Problematisch ist hier die Höchstmenge von 100 kg auf einem Fahrzeug, was, gerade im Sammelverkehr, nicht leicht zu prüfen sein wird.



Verpackung, nach P 002 bauartgeprüft mit Zulassungsnummer.

4. Wenn jedoch eine dieser Anforderungen nicht erfüllt wird, können die Feuerzeuge nur noch nach den Vorgaben der Spalte 8 und 9a) verpackt und befördert werden (s. Tabelle S. 28).  
 In der Verpackungsvorschrift P 002 und der Sondervorschrift für die Verpackung PP 84 werden für die Feuerzeuge starre Außenverpackungen vorgeschrieben, die den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen. Die Außenverpackung muss also bauartgeprüft sein (siehe Tabelle unten). Die Verpackungen sind so auszulegen, herzustellen und einzurichten, dass eine Bewegung, eine unbeabsichtigte Zündung der Einrichtungen oder ein unbeabsichtigtes Freiwerden entzündbarer Gase oder entzündbarer flüssiger Stoffe verhindert wird. Es wird deutlich, dass es mehrere Möglichkeiten zur Beförderung gefährlicher Güter gibt. Welcher der richtige für Sie ist, müssen Sie selber herausfinden.

### Uwe Hildach

Gefahrgut- und Ladungssicherungsexperte, Fürstenfeldbruck

P 002		VERPACKUNGSANWEISUNG (FESTE STOFFE)			P 002
Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:					
zusammengesetzte Verpackungen		höchste Nettomasse (siehe Unterabschnitt 4.1.3.3)			
Innenverpackungen	Außenverpackungen	Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III	
aus Glas 10 kg aus Kunststoff <sup>a)</sup> 50 kg aus Metall 50 kg aus Papier <sup>b),c)</sup> 50 kg aus Pappe <sup>a),b),c)</sup> 50 kg	<b>Fässer</b> aus Stahl (1A1, 1A2) aus Aluminium (1B1, 1B2) aus einem anderen Metall (1N1, 1N2) aus Kunststoff (1H1, 1H2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G)	400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg	400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg	400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg	
<sup>a)</sup> Diese Innenverpackungen müssen staubdicht sein. <sup>b)</sup> Diese Innenverpackungen dürfen nicht verwendet werden, wenn sich die zu befördernden Stoffe während der Beförderung verflüssigen können (siehe Unterabschnitt 4.1.3.4). <sup>c)</sup> Diese Innenverpackungen dürfen für Stoffe der Verpackungsgruppe I nicht verwendet werden.	<b>Kisten</b> aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Naturholz (4C1) aus Naturholz, mit staubdichten Wänden (4C2) aus Sperrholz (4D) aus Holzfaserverwerkstoff (4F) aus Pappe (4G) aus Schaumstoff (4H1) aus starrem Kunststoff (4H2)	400 kg 400 kg 400 kg 250 kg 250 kg 250 kg 125 kg 125 kg 60 kg 250 kg	400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 60 kg 400 kg	400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 400 kg 60 kg 400 kg	
	<b>Kanister</b> aus Stahl (3A1, 3A2) aus Aluminium (3B1, 3B2) aus Kunststoff (3H1, 3H2)	120 kg 120 kg 120 kg	120 kg 120 kg 120 kg	120 kg 120 kg 120 kg	
<b>PP 84</b>	Für die UN-Nummer 1057 sind starre Außenverpackungen zu verwenden, die den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen. Die Verpackungen sind so auszulegen, herzustellen und einzurichten, dass eine Bewegung, eine unbeabsichtigte Zündung der Einrichtungen oder ein unbeabsichtigtes Freiwerden entzündbarer Gase oder entzündbarer flüssiger Stoffe verhindert wird. <b>Bem.</b> Für Abfall-Feuerzeuge, die getrennt gesammelt werden, siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 654.				



Außenverpackungen (nach SV 658) müssen deutlich gekennzeichnet sein.